

Beschaltbare oder gegenüberliegende Grundstücke können bei gleicher Ausweisung unterschiedliche Bodenwerte haben. Zur eindeutigen Beschreibung ist daher in einigen Fällen die Lage des Richtwertgrundstücks, auf die sich der Richtwert bezieht, durch einen roten Punkt gekennzeichnet. Die nicht eingeklammerten Richtwerte beziehen sich auf erschließungsbetragspflichtige und die eingeklammerten Werte in der Innenstadt auf erschließungsbetragsfreie Grundstücke.